

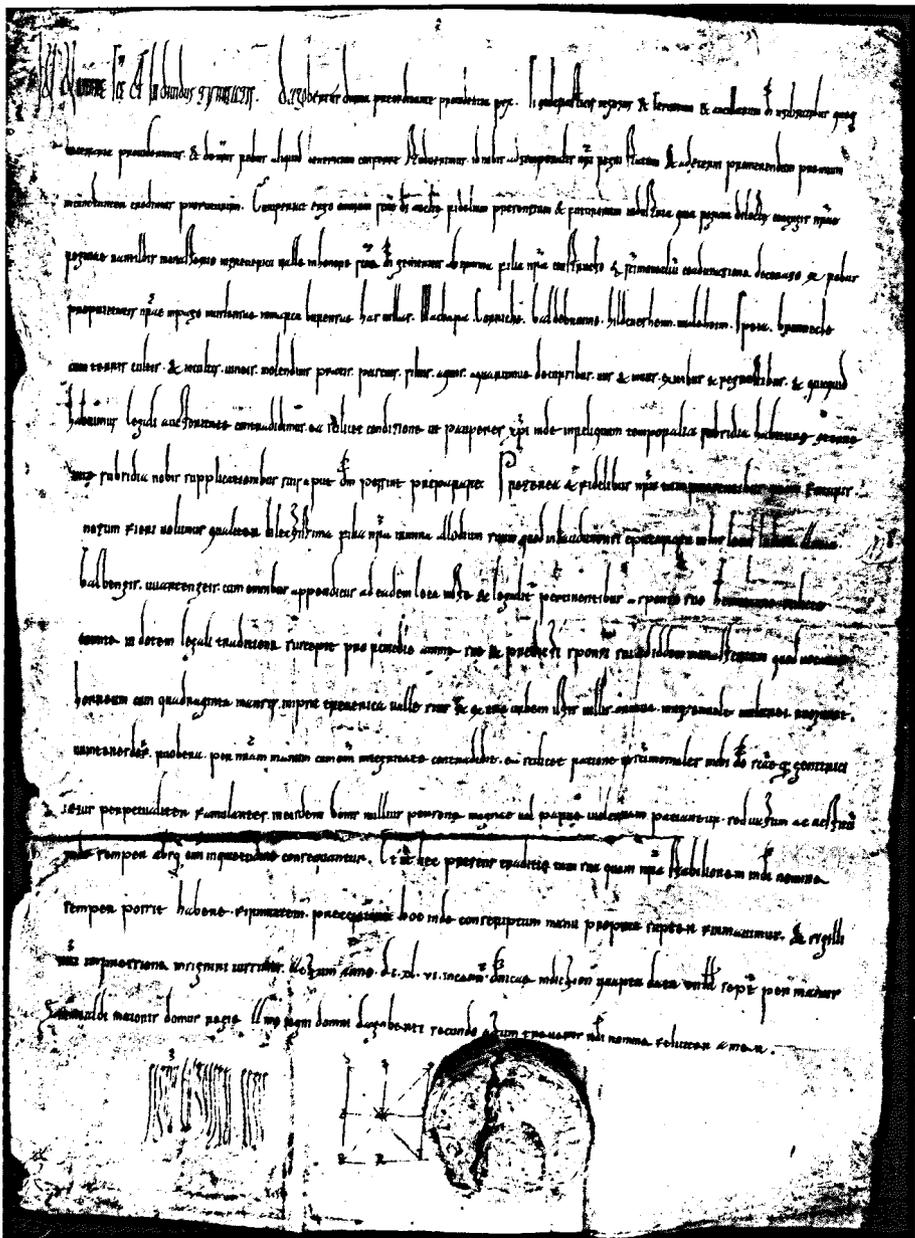
GEFÄLSCHT!

*Betrug in Politik, Literatur, Wissenschaft,
Kunst und Musik*

Herausgegeben von Karl Corino

EICHBORN VERLAG

91/479



Eine mittelalterliche Fälschung. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts gefälschte Urkunde des 639 gestorbenen Merowingerkönigs Dagobert I. vom 26. August 646 (!) zugunsten des Nonnenklosters Oeren in Trier. Der Fälscher hatte keine Vorstellung, wie eine merowingische Königsurkunde auszusehen hatte; Siegel und Monogramm sind freie Erfindungen. Der eigentliche Rechtsinhalt, eine Besitzbestätigung, gilt als vertrauenswürdig. Es handelt sich demnach um eine sogenannte »feststellende« oder »formale« Fälschung, die einen Rechtstitel für tatsächlich bestehende Besitzverhältnisse liefern sollte. (Photo: Stadtarchiv Trier)

URKUNDENFÄLSCHUNGEN IM MITTELALTER

Reliquien, Urkunden, Rechtstexte, Briefe und Abhandlungen wurden im Mittelalter in einem Ausmaß gefälscht, von dem sich der Laie kaum eine Vorstellung machen kann.¹ Gewiß, Fälschungen verschiedenster Art hat es zu allen Zeiten gegeben und wird es immer wieder geben. »Die Welt will betrogen sein, also wird sie betrogen«, lautet eine alte Erkenntnis.² Man schreibt sie gewöhnlich dem Kardinal Caraffa im 16. Jahrhundert zu, doch ist das Wort ohne Zweifel älter; in seinem Gehalt scheint es zeitlos.

Warum aber, so fragt der Historiker, wurde gerade im christlich geprägten und tiefgläubigen Mittelalter so viel gefälscht, noch dazu von Klerikern und keineswegs nur von kleinen Lichtern? Rasch ließe sich eine ganze Galerie erlauchter Namen zusammenstellen: Erzbischof Hinkmar von Reims, Bischof Pilgrim von Passau, Erzbischof Lanfrank von Canterbury und Erzbischof Guido von Vienne, der als Papst Calixt II. 1122 das Wormser Konkordat mit Kaiser Heinrich V. schloß.

Man kann sich die Sache einfach machen und den »Pfaffenbetrug« von überlegener moralischer Warte oder aus vordergründigen Motiven verdammen. Nicht von ungefähr hat der berühmt-berüchtigte *Pfaffenspiegel* des Otto von Corvin-Wiersbitzki auch mit diesen Geschichten seine antiklerikale Hetze bestritten und in der Zeit des Kulturkampfes und im Dritten Reich neue Auflagen erlebt. Der Historiker ist jedoch kein Moralist, er sucht nach Begründungen: Seine Aufgabe ist es, das Phänomen aus der Zeit heraus zu verstehen und »sine ira et studio« zu erklären.

Eine griffige und einfache Erklärung gibt es nicht. Zu verschieden sind die Fälschungsobjekte, die Fälscher selbst, die Antriebskräfte und die jeweiligen Umstände. Es mögen daher einige Verständnishilfen genügen, wobei das Gebiet der Urkundenfälschungen im Mittelpunkt stehen soll.

Fälschen heißt bewußt täuschen, eine Sache wissentlich für etwas ausgeben, das sie nicht ist: eine Dollar-Note, eine Skulptur von Modigliani oder eben die Urkunde eines mittelalterlichen Herrschers. Diese Dinge sind uns durchaus geläufig, und ein entsprechender Hinweis auf unseren Geldscheinen ruft uns die Verwerflichkeit solchen Tuns täglich vor Augen. Für das Mittelalter wird man das Spektrum erheblich erweitern und zugleich mit Grauzonen rechnen müssen, die mit unserer Vorstellung von Betrug nicht oder nur unzureichend charakterisiert sind, vor allem im literarischen Bereich: Da wuchern Legenden- und Wundererzählungen um echte oder fingierte Reliquien, Geschichts-

klitterungen formen tendenziöse Gründungstraditionen, furchterregende Jenseitsvisionen schrecken und disziplinieren die Sünder, pseudoapostolische und vermeintliche Kirchenväter-Schriften kämpfen für eine bestimmte Theologie oder ein bestimmtes Kirchenverständnis, Kompilatoren kirchenrechtlicher Sammlungen manipulieren die überlieferten Texte oder formen unter falscher Flagge neue, die ihre Anschauungen besser zum Ausdruck bringen. Das *Decretum Gratiani*, um 1140 als Privatarbeit entstanden, sodann das offiziöse Kirchenrechtshandbuch des Mittelalters und bis zum Jahre 1918 als integraler Teil des *Corpus Iuris Canonici* in Geltung, enthält z. B. rund 500 apokryphe Texte. Sie entstammen in der Mehrzahl den falschen Dekretalen Pseudo-Isidors, die der Historiker Johannes Haller als »den größten Betrug der Weltgeschichte« bezeichnet hat.³ Es handelt sich um eine umfangreiche Sammlung angeblich frühchristlicher Papstbriefe, gesammelt von einem Isidorus Mercator, tatsächlich jedoch um 850 von Klerikern der Kirchenprovinz Reims aus zigttausend Zitaten mosaikartig zusammengesetzt, und zwar keineswegs widerspruchslos.⁴ Aber auf solche Widersprüche und auf formale Kritik kam es dem Mittelalter nicht in erster Linie an. Entscheidend war die Übereinstimmung mit einer subjektiven Vorstellung von Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit.

»Recht«, so resümiert Horst Fuhrmann⁵, »wurde nicht als positive Norm verstanden, geschaffen nach rationalen Erwägungen irdischer Nützlichkeit; Recht war in einem höheren und von menschlicher Satzung letztlich unberührten Sinne vorgestellt. Das Urteil war nicht die Anwendung eines Rechts auf einen Sachverhalt, sondern Erkenntnis des Rechten, des Richtigen, aus einem ewigen und unermesslichen Gesamtvorrat des Rechts geschöpft ... Recht und Gerechtigkeit waren eine Einheit, denn nicht der Formalakt der Einsetzung, wie bei uns, sondern allein die ihm innewohnende Gerechtigkeit machten ein Recht gültig.«

Recht enthielt daher stets ein subjektives Moment, und wo Recht und Gerechtigkeit beeinträchtigt schienen, hielt man Selbsthilfe für erlaubt, um die gottgewollte Ordnung wiederherzustellen, auch mit Hilfe von Manipulationen, die wir als Fälschungen bezeichnen müssen.

Für die mit immateriellen Werten befaßten Bereiche der Hagiographie und Geschichtsschreibung, ja sogar für das Gebiet des Kirchenrechts, für das bis ins späte Mittelalter kein allgemeinverbindlicher Kanon und keine Buchstaben-treue galten, mag diese Erklärung das Richtige treffen. Das massenhafte Fälschen von Urkunden, die damals nicht anders als heute Rechtsdokumente waren, wird man damit allein nicht erklären können.

Urkundenfälschungen haben wohl den größten Anteil am Gesamtbestand mittelalterlicher Fälschungen. Rund 50 Prozent der merowingischen Königs-

urkunden, 40 Prozent der Urkunden Karls des Großen sind Fälschungen. Nicht anders sieht es bezüglich der Papstgeschichte aus: Die älteste echte Dekretale stammt aus dem Jahre 385, aber mehrere Hundert Papstbriefe und -dekrete geben vor, älter zu sein! Ausgehend von solchen gesicherten Zahlen hat man geschätzt, daß nicht weniger als zwei Drittel aller Urkunden für geistliche Empfänger vor dem Jahre 1100 ganz oder teilweise gefälscht seien!⁶ Tatsächlich gibt es kaum ein Bistum oder Kloster, dessen Frühgeschichte frei von Spuria ist; Jahr für Jahr werden weitere Fälschungen entlarvt.

Erste Hinweise auf die Hintergründe dieser Erscheinung bietet ein Blick auf die zeitliche Verteilung. So hat man festgestellt⁷, daß die Mehrzahl der Urkundenfälschungen in Frankreich im 11. Jahrhundert entstand und Besitzverhältnisse betraf, während in Deutschland ohne Zweifel erst das 12. Jahrhundert den absoluten Höhepunkt des Fälschungswesens darstellt und es sich hier vor allem um Rechtsfragen dreht, etwa die Außenbeziehungen der Klöster zu den Diözesanbischöfen, weltlichen Herrschern und vor allem den Vögten, sodann den Rechtsstatus der Klosterfamilia und insbesondere der aufstrebenden Schicht der Ministerialen. Im 13. Jahrhundert war der Höhepunkt des Fälschungswesens überschritten; im Fortgang des Mittelalters nimmt die Quote absolut und erst recht prozentual im Vergleich zu der explodierenden Gesamtzahl überlieferter Urkunden rapide ab. Gleichwohl entbehrt auch das Spätmittelalter nicht berühmter und einflußreicher Fälschungen. So haben etwa die im 14. Jahrhundert auf Veranlassung Herzog Rudolfs IV. gefälschten österreichischen Freiheitsprivilegien die Sonderstellung Österreichs im Reich begründet, wenngleich schon Petrarca Verdacht geschöpft hatte.⁸

In der Karolingerzeit scheint dagegen das Fälschen im Gebiet des späteren Deutschland noch eine durchaus ungewohnte Sache gewesen zu sein. Zu nennen wären etwa Mainz im 8., die Klöster Corvey und Fulda im 9., sodann Passau und Salzburg im 10. Jahrhundert, während im Westen schon aus merowingischer Zeit einzelne Belege bekannt sind. Man wird dieses auch auf anderen Gebieten zu beobachtende West-Ost-Gefälle und die kaum zufällige Ballung nicht mit fortschreitender moralischer Dekadenz des Klerus und des Mönchtums erklären können, die nun ausgerechnet in der Zeit nach der Gregorianischen Reform ihren Höhepunkt erreicht hätte. Auch wird man nicht die allmähliche Ausbildung und Verbreitung eines neuen Wahrheitsverständnisses postulieren wollen. Plausibler scheint, daß die Fälschungen besondere Bedürfnisse ihrer Entstehungszeit spiegeln und daß überhaupt erst der Brauch des Urkundens in einer Region eine Zeitlang verwurzelt sein mußte, bevor man das Instrument der Fälschung erfolgversprechend einsetzen konnte.

Zum ersten Punkt: Die Fälschungshausse des 12. Jahrhunderts ist die Reaktion auf eine tiefgreifende Umbruchszeit, die mit dem Begriff des »Investitur-

streits* nur unzureichend umschrieben ist. Folgenreiche wirtschafts-, sozial- und verfassungsgeschichtliche Umwälzungen begleiteten die politisch-religiösen Auseinandersetzungen, griffen seit der Mitte des 11. Jahrhunderts eng ineinander und drängten infolge der sich immer deutlicher abzeichnenden Schwäche der Zentralgewalt Klöster und Bistümer in die Defensive. Manches alte Königskloster wurde vor existentielle Probleme gestellt, weil der von allen Seiten bedrängte, in seinen Grundfesten erschütterte und über lange Zeiträume abwesende König gegen den sich formierenden Adel keinen wirklichen Schutz mehr zu bieten vermochte. Es war keine Ausnahme, wenn die Abtei St. Maximin vor Trier im Laufe von rund 100 Jahren ein Drittel ihres Grundbesitzes verlor, während die Leistungsverpflichtungen gegenüber dem König konstant blieben. Intern galt es, die aufstrebende Schicht der Ministerialen, aber auch die adeligen Vögte und ihre Untervögte in einen fixierten Rechtsrahmen zu zwingen oder die Rechtsbeziehungen zu dem Gründer-Adel zu klären und festzuschreiben. Musterlösungen, wie jene des Klosters Hirsau, fanden großes Interesse und wurden auch widerrechtlich beansprucht, indem man sich gegebenenfalls an den Spezialisten, etwa des Klosters Reichenau, wandte, der in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine ganze Reihe süddeutscher Klöster versorgt hat.⁹ Man spricht in solchen Fällen von Auftragsfälschungen und erkennt gelegentlich regelrechte »Fälschungskonsortien«.

Zum zweiten Punkt: Hinsichtlich der Urkundenpraxis gab es nördlich der Alpen keine ungebrochene Kontinuität seit der Spätantike. Denn mit dem allgemeinen Verfall der spätantik-römischen Schriftkultur hatten sich auch im Bereich des Rechtswesens wieder jene rechtssymbolischen Akte durchgesetzt, die ursprünglich schriftlosen Kulturen eigen sind. Außerhalb der in Maßen fortbestehenden königlichen Beurkundung degenerierte die nur schwach verwurzelte Urkundenpraxis zu formlosen Notizen auf Seiten der kirchlichen Empfänger, die besonderes Gewicht auf die im Prozeß seit jeher entscheidenden Zeugen legten. Erst seit etwa der Jahrtausendwende wandelte sich das Bild, ging von der königlichen Siegelurkunde ein neues allgemeineres Urkundenwesen aus. Es blieb – wie die Schriftkultur überhaupt – bis ins 13. Jahrhundert ein Monopol der gebildeten Kleriker und Mönche: König, Adel und zunächst auch städtische Verwaltung und Kaufmannschaft bedienten sich bei Bedarf schreibkundiger Kleriker, die als qualifizierte Spezialisten galten, denn entgegen landläufiger Vorstellungen konnten große Teile des Klerus zwar lesen, aber nicht schreiben; beides wurde getrennt vermittelt und gelernt.¹⁰

Das 12. Jahrhundert sah eine geradezu stürmische Entwicklung in Richtung auf die rechtweisende Siegelurkunde; analog gewann im Prozeßrecht der gerade von kirchlicher Seite geförderte Urkundenbeweis allmählich an Boden, der vielfältige Rechtsunsicherheiten beseitigen sollte. Dadurch war man jetzt aller-

dings gezwungen, ältere Rechtstitel zu »modernisieren«, um im Bedarfsfall den Erfordernissen eines Prozesses genügen zu können. Aufschlußreich ist etwa der Fall des Paderborner Klosters Abdinghof. Kurz nach der Mitte des 12. Jahrhunderts formte ein Mönch die älteren unbeglaubigten Aktaufzeichnungen, die dem Kloster keinerlei Sicherheit boten, in regelrechte Siegelurkunden um und wurde nicht müde zu betonen, daß damit die früheren Erwerbungen für alle Zeiten gesichert sein sollten. Aus der Sicht moderner Urkundenkritik handelt es sich um formale Fälschungen. Der Versuch einer Erschleichung von Rechts- und Besitzansprüchen konnte allerdings nicht nachgewiesen werden, weshalb sich der Bearbeiter entschied, die Bezeichnungen »Fälscher« und »Fälschung« in exkulpernde Anführungszeichen zu setzen.¹¹

Vergleichbar sind jene Fälle, wo ältere Rechtstitel durch Raub, Brand oder einfach Nachlässigkeit untergegangen waren, was häufig genug bezeugt ist, gelegentlich aber auch als Vorwand für betrügerische Absichten diente. Erzbischof Adalbert III. von Salzburg berichtet in einer Urkunde für Admont, daß die durch Feuer beschädigte Bestätigungsurkunde seines Vorgängers zur »Reparatur« an eine Nonne übergeben wurde, weil ihr der Inhalt der Urkunde bestens bekannt war.¹² Leider kennen wir nicht das Ergebnis, aber zumindest ein Teil der Urkunde mußte doch neu geschrieben werden; wie auch immer: die Nonne erfüllte ihren Auftrag offenbar in aller Öffentlichkeit und ohne schlechtes Gewissen. Bei ähnlichen Gelegenheiten mochte man zugleich auch jene älteren Besitztitel absichern, deren Übertragung in nicht-schriftlicher Form, etwa durch die symbolische Übergabe einer Erdscholle, vorgenommen worden war. Nicht neues Recht wurde in solchen Fällen geschaffen, sondern neue Beweise für altes Recht. Es ist erstaunlich, wie oft dabei eine regelrechte Buchhaltermentalität vorwaltete, so daß man sogar von »ehrbaren Fälschern« gesprochen hat.¹³ Die Forschung vermag solche formalen oder »feststellenden« Fälschungen immer häufiger als Ziel und Ergebnis von Fälschungsaktionen nachzuweisen, und nicht wenige Historiker glauben, daß die Mehrzahl der mittelalterlichen Urkundenfälschungen unter dieser Rubrik zu verbuchen ist, selbst wenn in dem einen oder anderen Fall »arrondierend« weiterer Besitz eingeschoben worden sein mag.

Gerade in solchen Fällen sieht man das eingangs angesprochene, spezifisch mittelalterliche Rechts- und Wahrheitsverständnis zum Zuge kommen. Er sei überzeugt, schrieb der Rechtshistoriker Fritz Kern¹⁴,

»daß manch ein für sein Kloster Urkunden komponierendes Mönchlein, von Fälscherheiligen wie Pseudo-Isidor ganz abgesehen, in seinem Maulwurfsbau sich den Himmel verdient hat. War es denn nicht sozusagen aus Vernunft, Rechtsgefühl, leisen oder lauten Überlieferungen usw. klar und einleuchtend,

daß jener Acker nicht dem bösen Vogt gehören kann, da er doch so geschnitten ist, daß er zu dem anstößenden Klostergut ursprünglich gehört haben muß ... Kann nicht schließlich ein älterer, vom Glück begünstigter Fälscher der Gegenpartei durch sein Werk das Recht verdrängt und das Unrecht triumphierend gemacht haben? So hilft man nun der Wahrheit und dem Recht durch eine neue Fälschung zum Sieg. Man korrigiert den Zufall der Rechtsüberlieferung, schafft wahre Rechtsbeständigkeit; indem man die Zeugnisse herstellt, stellt man das Recht selbst wieder her.

Soweit Kerns »Seelenkunde« eines mittelalterlichen Fälschers. Man wird dies kaum verallgemeinern dürfen, denn die Kern noch unbekanntes Fälscherkonfessionen zeigen, daß durchaus das Gewissen die Fälscher plagte. So beichtete etwa der Mönch Guerno seinem Abt von Saint-Médard in Soissons auf dem Totenbett reumütig, ein Fälscher gewesen zu sein.¹⁵ Unter den zahlreichen Urkundenfälschungen für verschiedene Interessenten seien auch gefälschte Papsturkunden für Saint-Ouen gewesen, die dessen Unabhängigkeit vom Diözesanbischof sichern sollten. Als Belohnung habe er wertvolle Paramente erhalten. Diese Geschichte berichtete der damalige Abt auf einer päpstlichen Synode des Jahres 1131, auf der eben die Unabhängigkeit von Saint-Ouen zur Diskussion stand.

Ein zweites Beispiel: Im Jahre 1261 gab Nikolaus, Kapellan König Ottokars II. von Böhmen, die Fälschung einer Urkunde zugunsten des Wiener Schottenklosters zu.¹⁶ »Nicht voraussehend und nicht gewahr des Nachteils, der anderen daraus erwachsen könne«, habe er das Privileg auf Wunsch und Anweisung des Abts geschrieben. Als er freilich sein Machwerk öffentlich als Rechtsdokument verwendet sah, plagte ihn das Gewissen, und er offenbarte sich einigen Geistlichen unter der Bedingung, daß sie – um den Ruf des Fälschers, des Abts und des Konvents nicht zu schädigen – dieses Geheimnis allenfalls im Notfall einem Richter eröffnen dürften. Konsequenzen gab es nicht.

Erneut ist demnach das schlechte Gewissen eines Fälschers festzustellen, und das mußte er trotz der von ihm behaupteten Ahnungslosigkeit auch haben, denn der Text der Fälschung ist nur zu einem geringen Teil durch andere Urkunden abgedeckt. Nicht umsonst war der Fälscher um seinen Ruf besorgt. Zum anderen zeigt sich hier ein eigenartiger »esprit de corps«, der eine vorzeitige Entdeckung des Fälschers verhinderte: Fälschen als Kavaliersdelikt, oder gab es tatsächlich so etwas wie ein »gentlemen agreement« der Täter gegen Aufdeckung? Glaubte man gar sein Tun gedeckt durch die Gewißheit, daß sich auch der Gegner im Zweifel der Fälschung bediente? Schon Kern sah »mit beiderseits bestem Gewissen zwei Heere geschickter Fälscherparteien gegeneinander« kämpfen¹⁷, und angesichts des oft zu beobachtenden Wechselspiels

von Fälschung und Gegenfälschung fällt es in der Tat schwer zu glauben, die einander widerstreitenden Parteien hätten nicht a priori die Benutzung von Fälschungen durch den Gegner einkalkuliert oder erwartet. Als Hinkmar von Reims in der Auseinandersetzung mit seinem Neffen, dem gleichnamigen Bischof von Laon, empört Textverfälschungen aus dessen Feder anprangerte, antwortete der Neffe genüßlich, eben diese diskriminierte Stelle habe er den Schriften des Onkels entnommen.¹⁸ Er hatte recht.

Hat man schon für die jeweilige kirchliche Gemeinschaft angenommen, daß die Fälschungsaktion nicht im Verborgenen bleiben konnte, sondern jeweils von einem »Gemeinschaftsgewissen« getragen worden sei¹⁹, so gilt dies erst recht im Falle der »Fälschungskonsortien«, die mehrere Konvente einschlossen; man wußte ganz offenbar, wohin man sich um Hilfe wenden mußte! Gewissensbisse wie in den zuvor erwähnten Fälscherkonfessionen verraten ein Unrechtsbewußtsein und Sorge um den guten Ruf bei Entdeckung. Dazu bestand aller Anlaß, denn Fälschungen sind immer verurteilt und unter Strafe gestellt worden²⁰, und nicht von ungefähr verbannte Dante die Fälscher in die untersten Regionen der Hölle, ließ sie von Aussatz, Wahnsinn, Wassersucht und Fieber gequält werden.²¹ Dante war Zeitgenosse einer verschärften Kriminalisierung des Delikts durch die aufstrebende Rechtswissenschaft, aber schon das Römische Recht hatte Münz- und Urkundenfälschung unter Strafe gestellt. Darauf basieren etwa die Gesetze König Rogers II. von Sizilien, die später Kaiser Friedrich II. in sein berühmtes Gesetzbuch übernahm:

»Wer königliche Diplome abändert, solche selbst anfertigt oder sie mit einem unechten Siegel versieht, soll mit dem Tod bestraft werden.«²²

Dieselben Strafen galten für Falschmünzer, für die Anstiftung zur Falschaussage sowie für die Vernichtung von Testamenten und öffentlichen Urkunden. Glimpflicher kam der überführte Täter im langobardischen Recht davon: Er verlor eine Hand.²³ Im übrigen sahen die sizilischen Gesetze eine differenzierte Anwendung vor: »Die Qualität der Person erhöht oder mildert die Strafe für Fälschung.«²⁴ Wie das auszulegen sei, wird nicht gesagt, doch galt auch in Sizilien das sogenannte »Privilegium fori«, das Kleriker ausschließlich einem kirchlichen Gericht vorbehielt. Saßen also, zugespitzt formuliert, im Zweifel Fälscher über Fälscher zu Gericht? Von Verurteilungen hören wir bis ins spätere Mittelalter kaum einmal, »Standespersonen« blieben straffrei: Zwar wurden Abt Hrabanus Maurus von Fulda und Erzbischof Hinkmar von Reims mit päpstlicher Exkommunikation bedroht, vollzogen wurde sie nicht. Kirchliche Bußkataloge des Frühmittelalters legten dem Fälscher sieben Jahre Kirchenbuße auf, dem Mitwisser fünf, doch gibt es erneut keine Quellen für die praktische Umsetzung derartiger Vorschriften.

Voraussetzung war allerdings zunächst einmal die Überführung des Fälschers, denn die Verwendung gefälschter Urkunden allein – Unwissenheit vorausgesetzt – führte nicht zur Verurteilung. Wenn man aber nicht einmal in der Lage war, Fälschungen zu erkennen, wie sollte man dann den Fälscher überführen? Zwar gab es hier und da zaghafte Ansätze einer Urkundenkritik, wenn man etwa das Alter des Pergaments, das Siegel oder die Schrift monierte; aber dies alles blieb doch sehr vage, und nur allzuoft war der Wunsch der Vater des Gedankens, dominierte die politische Opportunität des Augenblicks. Regeln für eine rationale Echtheitskritik wurden parallel zur Perfektionierung der Form erst seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an der päpstlichen Kurie entwickelt, vor allem nachdem in unmittelbarer Nähe regelrechte Fälscherbanden entdeckt worden waren, die schon wenige Tage nach der Inthronisation Papst Innozenz' III. ihre Siegel umgerüstet hatten. Eine gewisse Hilfe bot hinfort die Registerführung, deren sich die deutsche Königskanzlei allerdings erst seit dem 14. Jahrhundert bediente. Die Gegenbewegung war eingeleitet. Im 13. Jahrhundert hat das Fälschungswesen bereits den Höhepunkt überschritten, nachdem offenbar auch ein gewisser Sättigungsgrad bezüglich der vordringlichsten Probleme erreicht war und zudem auch jüngerer Recht an Boden gewann. Bis dahin waren allerdings die allgemeinen Voraussetzungen dem Fälscher hold; er lief kaum Gefahr, entdeckt zu werden, zumal sich der historische Erfahrungsbereich kaum über die lebende Generation hinaus erstreckte.

Gleichwohl zeigen die Strafdrohungen des weltlichen und kirchlichen Rechts, daß man Fälschungen zu verhindern suchte, daß sie verdammt und keinesfalls durch irgendwelche Salvationsklauseln geduldet wurden. Der Gedanke der »pia fraus«, des »frommen Betrugers«, den man bisweilen in dem angeblich jesuitischen Grundsatz »Der Zweck heiligt die Mittel« fortwirken sah, ist offiziell nirgends vertreten worden. Vielmehr hatte der im Mittelalter als hohe Autorität geachtete Kirchenlehrer Augustinus Lüge und Notlüge rundweg abgelehnt und somit einen kompromißlosen Begriff der Wahrheit vorgegeben. Nicht alle Kirchenmänner haben diese harte Haltung geteilt, und der zuvor beschriebene »ehrbare Fälscher«, der nur die Form, nicht aber den Inhalt fingierte, hätte sich möglicherweise dagegen verwahrt, mit dem in doloser Absicht fälschenden Betrüger, den es natürlich auch gegeben hat, auf eine Stufe gestellt zu werden. Ihn plagte kaum ein schlechtes Gewissen, weil er doch den wahren Sachverhalt bewahren half, ihm Evidenz verlieh, wo er verschüttet schien. Die Grenzen sind freilich fließend. Mag sich mancher Fälscher in einer Notwehrsituation gewähnt haben: das Formaldelikt der Fälschung, so wie es kirchliches und weltliches Recht ohne Motivforschung sahen, blieb.

Das Stichwort Notwehr führt uns zu einer letzten Erklärung, die gern bemüht wird: Fälschung als die dem Klerus gemäße Antwort auf das adelige Faustrecht. »Gegen das rechtschaffende Machtmittel des Schwertes wehrte sich die geistliche Seite mit der ihr monopolistisch eigenen Waffe: der Feder«, heißt es.²⁵ So einprägsam dieses Bild auch sein mag, erneut scheinen Vorbehalte angebracht. Denn waren auch Privilegien zunächst »nichts anderes als Anwartschaften, bei denen es darauf ankam, was der Besitzer aus ihnen zu machen verstand«²⁶, so galt dies erst recht von Fälschungen: Es genügte nicht, sich »pergamentne Waffen« zu schmieden, diese mußten auch eingesetzt werden.

Noch zu Beginn des 12. Jahrhunderts galt der Urkundenbeweis nicht automatisch: Als der Abt von Prüm bei dem Versuch der Festlegung der Rechte seines Vogts Urkunden König Pippins vorlegte, erwiderte ihm der Vogt spöttisch, die Feder jedes beliebigen Mannes könne irgend etwas schreiben; deswegen dürfe er nicht sein Recht verlieren.²⁷ Der Abt steckte wohl nicht ohne Grund zurück; das Recht des Vogts wurde nach hergebrachter Weise durch eine paritätisch besetzte Kommission unter Eid gefunden. Das ist bis weit ins Mittelalter hinein typisch:

»Den Schwüren, Ritualen, Gottesurteilen und Zweikämpfen glaubte man mehr als irgendwelchen gegenständlichen Beweisen und Beweisstücken, denn man nahm an, daß sich im Eid die Wahrheit offenbare und der feierliche Akt nicht entgegen dem Willen Gottes ausgeführt werden könne.«²⁸

Freilich verlagerte sich in solchen Fällen bisweilen nur das Fälschungsmetier: Man suchte den Eid zu entkräften, indem man etwa auf leere Reliquienbehältnisse schwor, indem man also den Eid fälschte.²⁹

Überdies sind Recht haben und Recht bekommen im Mittelalter zweierlei; das ist in dem vorhin verwendeten Bild angedeutet. 1139 wurde das Königskloster St. Maximin vor Trier durch Konrad III. dem Trierer Erzbischof übereignet – gegen eine mehr als 300jährige Tradition und gegen eine Reihe von Fälschungen, die diese Tradition zusätzlich stützten und das Kloster gar als Gründung Konstantins des Großen, des ersten christlichen Kaisers, erweisen wollten. Von diesen Urkunden ist 1139 keine Rede; die Abtei war der Preis für die von Albero von Trier betriebene Königserhebung des Staufers. Was folgt, ist auch auf seiten des Klosters kein Kampf um die Anerkennung seiner Urkunden als Rechtstitel im Sinne eines neuzeitlichen Zivilprozesses, sondern – eben mittelalterlich – jahrelange Fehde. Das Gesetz, bemerkte der böhmische Chronist Cosmas von Prag einige Jahre früher, habe eine Nase aus Wachs, der König aber eine lange und eiserne Hand, mit der er diese Nase nach Belieben biegen könne.³⁰

Es gibt freilich zahlreiche Beispiele, die die Nützlichkeit alter Rechtstitel demonstrieren. Als im Jahre 1125 das Bistum Basel und das Kloster St. Blasien vor dem Königsgericht um das Recht der Vogteinsetzung stritten, behielt das Kloster wegen seines älteren Rechtstitels recht: Man hatte durch Manipulation der Daten rechtzeitig aus einem Diplom Ottos II. ein solches Ottos I. gemacht! Die von der Baseler Partei vorgelegte Urkunde – man ahnt es schon – war gleichfalls falsch, nur reichte sie nicht weit genug zurück!³¹ Die ältere Urkunde siegt, denn anders als heute herrscht im Früh- und Hochmittelalter der Grundsatz, daß altes Recht jüngerer Recht bricht. Von daher verwundert es nicht, wenn gerade die Herrscher des frühen Mittelalters, allen voran der Merowinger Dagobert I. († 639) und Karl der Große († 814), sehr hohe Fälschungsquoten aufweisen.

Bei der Affäre um die Hitler-Tagebücher waren, wie jedermann weiß, 9 Millionen DM im Spiel. Persönliche Bereicherung hat im Mittelalter, soweit wir sehen, eine durchaus untergeordnete Rolle gespielt, wengleich man bei der Bearbeitung großer Fälschungszentren immer wieder den »ehrbaren Fälscher« neben dem Betrüger finden und auch eine ganze Palette von Motiven wirksam sehen wird, die sich nicht unter einer Zauberformel subsumieren lassen.³² In der bereits mehrfach erwähnten Abtei St. Maximin etwa, wo man ihm 10., 11. und 12. Jahrhundert gefälscht hat³³, stehen sogenannte »feststellende« Fälschungen neben dolosen, auf widerrechtlichen Erwerb von Rechtstiteln abzielenden Fälschungen. Da findet sich gar eine »fromme« Fälschung, die in belehrender und potentielle Übeltäter abschreckender Absicht ein Mirakel des Klosterpatrons in Urkundenform bringt, neben prophylaktischen, auf Sicherung des Rechtsstatus gegenüber dem Ortsbischof abzielenden Fälschungen. Sogar persönliches Prestigedenken des Fälscher-Abts tritt ins Licht, wenn er für sich eine Sonderstellung am Königshof erfand, die selbst die Bevorzugung des Trierer Erzbischofs Bruno, seines Zeitgenossen, in den Schatten stellte. Formen und Motive mittelalterlicher Urkundenfälschungen sind demnach vielfältig; es besteht kein Anlaß für eine generelle Verurteilung, noch für eine Generalabsolution. So ist denn Hans Patze beizupflichten³⁴:

»Das »Mittelalter« in seinem Verhältnis zur Fälschung, das ist die Fülle menschlicher Individualitäten, das sind die gutgläubigen Nachahmer, bewußten Lügner und skrupellosen Hochstapler, ... und das sind die von den Scharfsinnigen Übertölpelten ... (und so) sehe ich mich in der Beurteilung mittelalterlicher Urkundenfälschungen bis auf weiteres an die Seite der Positivisten gedrängt, sehe in jenen Menschen des Mittelalters und in mir die potentielle Möglichkeit zum Guten und Bösen und die stets gleiche Bereitschaft, nach einer Rechtfertigung menschlichen Verhaltens zu suchen«.

Anmerkungen

¹ Im September 1986 veranstalteten die *Monumenta Germaniae Historica* in München einen internationalen Kongress über »Fälschungen im Mittelalter«, auf dem ein breites Spektrum des Fälschungsproblems erörtert wurde. Die Kongressakten, vermehrt um weitere einschlägige Beiträge, sind erschienen in der Reihe: *Schriften der Monumenta Germaniae Historica*, Bd. 33/I–VI.

² Horst Fuhrmann, »Mundus vult decipi. Über den Wunsch des Menschen, betrogen zu werden«, in: *Historische Zeitschrift*, 241, 1985, S. 529–541; auch in ders., *Einladung ins Mittelalter*, München 1987, S. 211–221 (ebd., S. 292f. weiterführende Literatur zum Fälschungsproblem).

³ Johannes Haller, »Gregor VII. und Innozenz III.«, in: *Meister der Politik*, hg. von E. Marcks und K. A. von Müller, Bd. 1, 2. Aufl., Stuttgart 1923, S. 510.

⁴ Horst Fuhrmann, *Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Aufstehen bis in die neuere Zeit*, Schriften der MGH, Bd. 24/I–III; Stuttgart 1972–1974.

⁵ Ebd., Bd. 1, S. 86.

⁶ Ahasver von Brandt, *Werkzeug des Historikers*, 10. Aufl., Stuttgart 1983, S. 98.

⁷ Theodor Mayer, *Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, Weimar 1950, S. 23.

⁸ Alphons Lhotsky, *Privilegium maius. Die Geschichte einer Urkunde*, Wien 1957.

⁹ Karl Brandt, »Die Reichenauer Urkundenfälschungen« in: *Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau*, Bd. 1, Heidelberg 1890; Johann Lechner, »Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrhunderts«, in: *Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung*, 21 (1900) S. 28–106.

¹⁰ Alfred Wendehorst, »Wer konnte im Mittelalter lesen und schreiben?« in: *Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters*, hg. von Johannes Fried, Vorträge und Forschungen, Bd. 30, Sigmaringen 1986, S. 9–33.

¹¹ Klemens Honselmann, »Die sogenannten Abdinghofer Fälschungen. Echte Traditionsnotizen in der Aufmachung von Siegelurkunden«, in: *Westfälische Zeitschrift*, 100 (1950) S. 292–356.

¹² Heinrich Fichtenau, *Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert*, Wien, Köln, Graz 1971, S. 217f.

¹³ Carlrichard Brühl, »Der ehrbare Fälscher«, in: *Deutsches Archiv*, 35 (1979) S. 209–218.

¹⁴ Fritz Kern, »Recht und Verfassung im Mittelalter«, in: *Historische Zeitschrift*, 120 (1919) S. 1–79; Sonderausgabe in der Reihe *Libelli*, Bd. III, Tübingen 1952, Ndr. Darmstadt 1962, S. 50f.

¹⁵ Christopher Brooke, »Approaches to Medieval Forgery«, in: ders., *Medieval Church and Society*, London 1971, S. 105f.

¹⁶ *Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich*, Bd. 1, bearb. von Heinrich Fichtenau und Erich Zöllner, Wien 1950, S. 37f., Vorbemerkung zu Nr. 27.

¹⁷ Kern, (wie Anm. 14) S. 51.

¹⁸ Horst Fuhrmann, »Fälscher unter sich: Zum Streit zwischen Hinkmar von Reims und Hinkmar von Laon«, in: *Charles the Bald: Court and Kingdom*, hg. von Margret Gibson und Janet Nelson, Oxford 1981, S. 237–254.

¹⁹ Georg Misch, *Geschichte der Autobiographie*, Bd. III/1, Frankfurt 1959, S. 104.

²⁰ Peter Herde, »Römisches und kanonisches Recht bei der Verfolgung des Fälscherdeliktes im Mittelalter«, in: *Traditio*, 21 (1965) S. 291–362.

²¹ *Die Göttliche Komödie, Die Hölle*, 29.–30. Gesang.

²² *Die Konstitutionen Friedrichs II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien*, hg. von Hermann Conrad, Thea von der Lieck-Buyken und Wolfgang Wagner, Köln, Wien 1973; einschlägig sind vor allem Buch III, Tit. 61 (hier zitiert) bis 67 sowie Buch I, Tit. 95,3 und Buch II Tit. 29.

²³ Roth. 243; Liutpr. 91: *Die Gesetze der Langobarden*, hg. von Franz Beyerle, Weimar 1947, S. 99, 257.

²⁴ *Die Konstitutionen*, (wie Anm. 22) Buch III, Tit. 68.

²⁵ von Brandt, (wie Anm. 6) S. 99.

²⁶ Mayer, (wie Anm. 7) S. 47.

²⁷ *Monumenta Germaniae Historica: Diplomata regum et imperatorum Germaniae*, Bd. VI, Nr. 476, hg. von Dietrich von Gladiß, Weimar 1959.

²⁸ Aaron J. Gurjewitsch, *Das Weltbild des mittelalterlichen Menschen*, München 1980, S. 209.

²⁹ Hans Hattenhauer, »Der gefälschte Eid«, in: *Fälschungen im Mittelalter* (oben Anm. 1), Bd. 2, S. 661–689.

³⁰ František Graus, *Gewalt und Recht im Verständnis des Mittelalters*, Basler Beiträge zur Ge-

schichtswissenschaft, Bd. 134, Basel-Stuttgart 1974, S. 5–21; hier: S. 12.

³¹ Harry Bresslau, »Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht«, in: *Forschungen zur deutschen Geschichte*, 26 (1886) S. 1–66, hier: S. 20; Hans Wibel, »Das Diplom Otto's III. für S. Blasien«, in: *Neues Archiv*, 30 (1905) S. 152–164.

³² Giles Constable, »Forgery and Plagiarism in the Middle Ages«, in: *Archiv für Diplomatik*, 29 (1983) S. 1–41, hier: S. 7ff.

³³ Theo Kölzer, *Studien zu den Urkundenfälschungen des Klosters St. Maximin vor Trier*, Vorträge und Forschungen, Sonderband 36, Sigmaringen 1989.

³⁴ Hans Patze, (Diskussionsbeitrag), in: *Historische Zeitschrift*, 197 (1963), S. 568–573, hier: S. 573.